

## Belehrung für Schüler/-innen gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.  
(Es wird auf den Aushang „Virusinfektionen – Hygiene schützt“ hingewiesen...)

Für unsere Einrichtung bedeutet das im Einzelnen:

- ⌚ Der Zugang zu den Klassen- und Verwaltungsräumen der Schulgebäude ist ausschließlich nach vorheriger **Reinigung und/oder Desinfizierung** der Hände erlaubt. Die gebotene Abstandsregel von 1,50 m ist zwingend einzuhalten.
- ⌚ Bei jeglicher Bewegung im Schulgebäude außerhalb der Klassenräume ist für alle Personen das Tragen einer Maske Pflicht. Dies trifft auch und im Besonderen bei Gesprächen mit den Lehrkräften oder dem Verwaltungspersonal zu. Der Mund-Nasenschutz sollte täglich gewechselt bzw. durch geeignete Maßnahmen (z.B. ca. 10 min kochen) gereinigt werden.
- ⌚ Der Pausenaufenthalt im Außenbereich hat in den dafür gekennzeichneten Bereichen zu erfolgen. Gruppenbildung ohne ausreichend Abstand ist zu vermeiden.
- ⌚ Beim Toilettengang ist auf die vorgegebenen Laufwege zu achten. Der Aufenthalt von mehr als zwei Personen im Toilettenbereich ist zu vermeiden.
- ⌚ Vor und nach der Nutzung der PC-Räume sind die Arbeitsplätze und dabei im Besonderen die Tastaturen und Mäuse zu desinfizieren. Die entsprechenden Mittel werden durch die verantwortlichen Lehrkräfte bereitgestellt.
- ⌚ Um sicherzustellen, dass die Reinigung und Desinfizierung der Schulmöbel und Böden durch das Reinigungspersonal ungehindert durchgeführt werden kann, sind am Ende des Schultages die Schülerarbeits-tische vollständig abzuräumen und die Stühle hochzustellen.
- ⌚ Für Personen, die an einer Coronavirus-Infektion erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, besteht ein **Betretungsverbot** für die Einrichtung. Es wird dazu aufgefordert, bei diesen Symptomen **umgehend** den Rat des **Hausarztes** in Anspruch zu nehmen.
- ⌚ Bei empfohlener oder angewiesener häuslicher Quarantäne bzw. bei einer Einweisung zum Krankenhausaufenthalt ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe der Diagnose zu **benachrichtigen**.
- ⌚ Die Entscheidung, ob ein Besuchsverbot für die Berufsschule besteht, trifft in der Regel der behandelnde Arzt bzw. das zuständige Gesundheitsamt. In Ausnahmefällen entscheidet der Schulleiter auf Grundlage des Hausrechts.